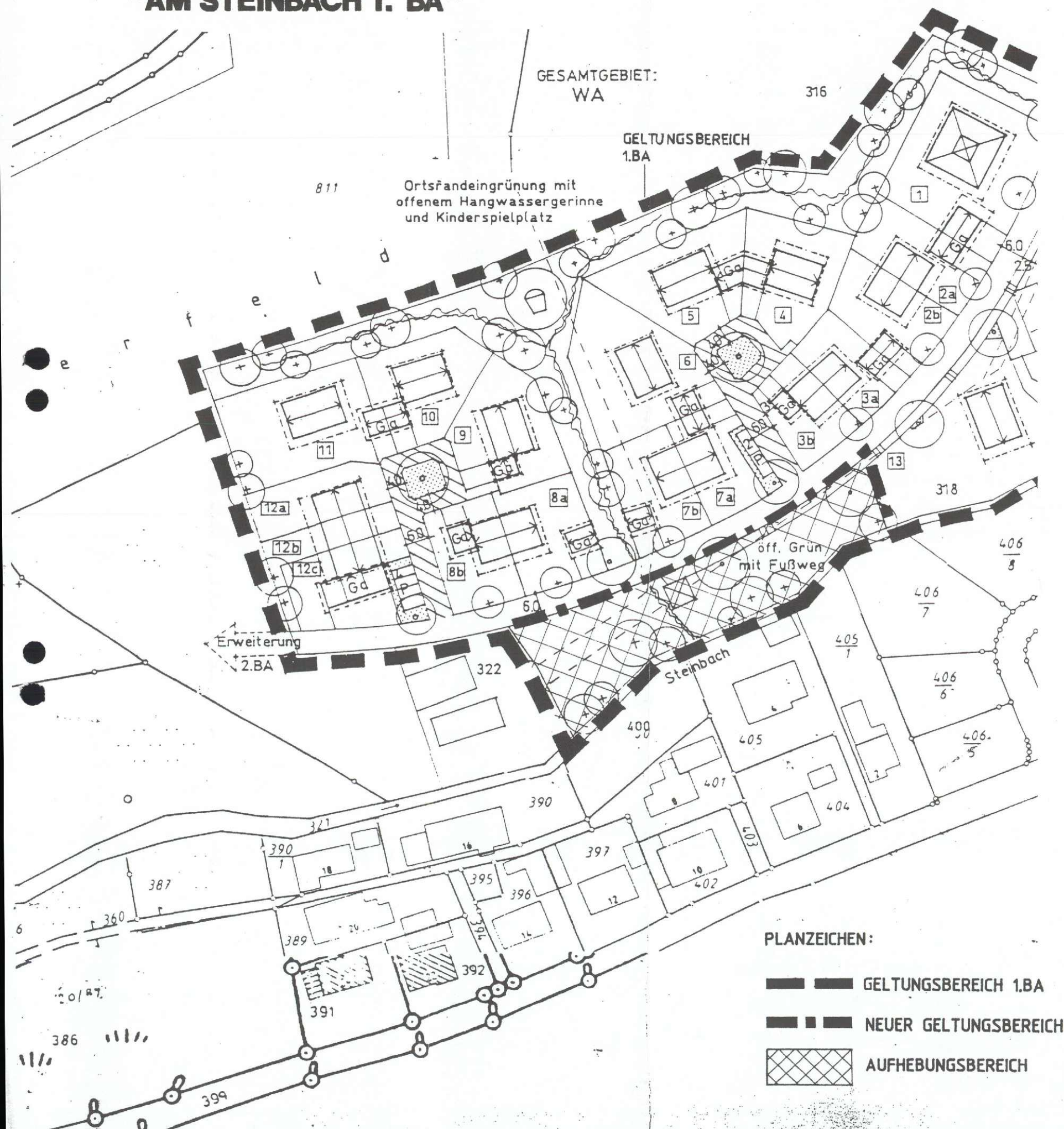


**BEBAUUNGSPLAN
"AM STEINBACH 1. BA"**



PLANZEICHEN:

- GELTUNGSBEREICH 1.BA
- NEUER GELTUNGSBEREICH
- AUFHEBUNGSBEREICH

**VERFAHRENSVERMERKE ZUR AUFHEBUNGSSATZUNG EINES TEILBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES "AM STEINBACH"**

1. **AUFHEBUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.02.2002 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Am Steinbach" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Aschau a. Inn, den 24.04.2002
Huber, 1. Bürgermeister

2. **BETEILIGUNG DER BÜRGER (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs 1 BauGB wurde in der Zeit vom 30.04.2002 bis einschließlich 31.05.2002 durchgeführt.
Aschau a. Inn, den 15. Nov. 2002
Huber, 1. Bürgermeister

3. **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 25.03.2002 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.02 bis einschließlich 04.10.2002 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 27.08.2002 öffentlich bekannt gemacht.
Aschau a. Inn, den 15. Nov. 2002
Huber, 1. Bürgermeister

4. **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 25.03.02 in der Zeit vom 29.04.02 bis einschließlich 06.06.02 beteiligt.
Aschau a. Inn, den 15. Nov. 2002
Huber, 1. Bürgermeister

5. **SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)**
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2002 die Aufhebungssatzung in der Fassung vom 25.03.02 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Aschau a. Inn, den 15. Nov. 2002
Huber, 1. Bürgermeister

6. **BEKANNTMACHUNG**
Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB erfolgte am 18.11.02 ortsüblich durch Aushang. Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Die Aufhebungssatzung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Aschau a. Inn, den 16. April 2003
Huber, 1. Bürgermeister

GEMEINDE ASCHAU A. INN

**AUFHEBUNGSSATZUNG FÜR EINEN
TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"AM STEINBACH"**

AUFTRAGGEBER	GEMEINDE ASCHAU A. INN HAUPTSTRASSE 4, 84544 ASCHAU A. INN TEL. 08638 - 94350	
PLANINHALT	AUFHEBUNGSSATZUNG FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AM STEINBACH"	
MASSTAB	1 : 1000	BEARBEITET: J.S.
DATUM	08.10.2002	
GEÄNDERT		
PLANUNG	ARCHITEKTURBÜRO JOHANN SCHMUCK BDA HERZOGSTR. 6, 80803 MÜNCHEN, TEL. 089-331801	



Bekanntmachung

Aufhebung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Steinbach“

Unser Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.10.2002 die Aufhebung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Steinbach“ nach der Zeichnung des Architekturbüros Schmuck vom 13.08.2002 mit der Begründung vom 13.08.2002 als Satzung beschlossen. Der Aufhebungsplan bedarf weder einer Genehmigung, noch einer Anzeige oder Vorlage.

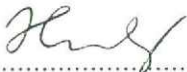
Der Satzungsbeschluss des Aufhebungs-Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan mit seinen vorgenannten Anlagen gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich und kann im Rathaus, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches, mit Ausnahme der Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, wenn die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Wirksamwerden bzw. Inkrafttreten des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn unter der Benennung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Es wird gebeten, die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Gemeinde Aschau a. Inn, 18.11.2002



Huber, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafeln.
angeschlagen am: 18.11.2002
abgenommen am: 16.04.2003

Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Vermessungsamt
Mühldorf a. Inn

84453 Mühldorf a. Inn

**Bauleitplanung;
Aufhebung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Steinbach“
der Gemeinde Aschau a. Inn**

Anlagen: 1 Bebauungsplan i.d.F. vom 08.10.2002
1 Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heimerl

in Abdruck an:

Sachgebiet 36/2
im Hause

mit Anlagen zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,
12.05.2003

Aktenzeichen:
61-610/2 Sg. 35/4 h

Ansprechpartner:
Herr Heimerl

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-336

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 255

E-Mail:
klaus.heimerl
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de